



Strozsigasse 10/8-9
1080 Wien
Tel. +43 (0) 1/40 113
Fax +43 (0) 1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An das Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung I/I
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail an: Abt-I.I@bmnt.gv.at

In Kopie an: anna.muner-bretter@bmnt.gv.at

Wien, 26. September 2019

**Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Entwurf des zweiten Fortschrittsberichts
Österreichs an den Einhaltungsausschuss (Aarhus Convention Compliance Committee –
ACCC), GZ: BMNT-UWI.3.1./0038-I/I/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt der Umweltdachverband zum vom BMNT vorgelegten Entwurf des zweiten Fortschrittsberichts Österreichs an den Einhaltungsausschuss binnen offener Frist Stellung wie folgt:

A) Zum Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 des Bundes und den Aarhus-Umsetzungen in den Bundesländern

Wie zutreffend im Fortschrittsbericht ausgeführt wird, wurden mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 die bestehenden Umsetzungsmängel Österreichs im Bereich Art 9/3 Aarhus-Konvention auf Bundesebene adressiert. Wir begrüßen ausdrücklich, dass nach langem Stillstand weitere Umsetzungsschritte zur Aarhus-Konformität, insbesondere in Bezug auf den kaum berücksichtigten Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, erfolgten. Dies war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Einschränkend muss allerdings festgehalten werden, dass es sich damit leider um eine bloße Mindestumsetzung eines Gerichtszugangs der Öffentlichkeit nur für die im anhängigen EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren namentlich genannten, in den Bundesbereich fallenden Umweltmaterien Abfall, Luft und Wasser handelt.

Dies trifft gleichermaßen auf die in den Bundesländern erfolgten bzw. in Umsetzung befindlichen Gesetzesänderungen zu. Sämtliche Bundesländer – mit Ausnahme von Wien, wo bis dato kein Entwurf bekannt ist – beschränken den Zugang zu Gericht gem. Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention auf Unions-Umweltrecht. Ein Zugang zu Gericht wird demnach nur in jenen Fällen gewährleistet, in denen Bestimmungen mit Bezug auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie betroffen sind. Eine solche Einschränkung entspricht nicht den Anforderungen der Aarhus-Konvention.

Mangelnde Erwähnung findet auch die Kompetenzeinschränkung des Umweltschutzes in Oberösterreich nach der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019. Zwar hat das ACCC in seiner Entscheidung (ACCC/C/2010/48) festgestellt, dass der Umweltschutzwahlgewalt als staatliches Organ nicht dem Kreis der Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention angehört, dieser jedoch ein nützliches Instrument zum Schutz der Umwelt sei. Die Bescheidung der Parteienrechte der Oö. Umweltschutzwahlgewalt wird als umweltpolitisch völlig verfehlt deziert abgelehnt. Die Landesumweltschutzwahlgewalten haben sich als notwendige und unverzichtbare AkteureInnen zur Erhaltung bzw. Herstellung der rechtlich gebotenen Standards im Umwelt- und Naturschutz etabliert und sind als solche nicht wegzudenken.

Bedauert wird weiters, dass keine politische Einigung dahingehend erzielt werden konnte, eine zentrale und damit einheitliche Vorgangsweise für alle Umweltrechtssachen im Rahmen einer horizontalen Lösung auf den Weg zu bringen, wie zB in Form eines bundeseinheitlichen Umwelt-Rechtsschutzgesetzes nach deutschem Vorbild. Abgesehen vom langen Weg einer schrittweisen Umsetzung wird sich die unterschiedliche Regelung des Zugangs zum Recht je Materie für die gelebte Praxis sehr erschwerend auswirken. Dies ist leider mit dem Fakt geschuldet, dass (bislang) kein politischer Konsens gefunden werden konnte, generell die Parteienstellung für nach innerstaatlichem Recht anerkannte Umweltschutzorganisationen einzuführen, was in weiterer Folge erübrigt hätte, mit Behelfskonstruktionen wie „Beteiligtenstellung plus“ zu arbeiten oder sich auf nachträgliche Beschwerderechte als Rechtsform sui generis zurückziehen zu müssen.

Die aus völkerrechtlicher Sicht erforderlichen Rechtsschutzanforderungen an einen Zugang zu Gerichten nach Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention werden aus unserer Sicht mit diesem Umsetzungsvorhaben jedenfalls nur sehr unvollständig erfüllt: Der Rechtsschutz soll nach vorliegendem Entwurf nur für taxativ benannte, unionsrechtlich konsolidierte Umweltrechtssachen verwirklicht werden. Im EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren nicht angesprochene EU-Umweltrechtssachen und der große rein nationale, „nur“ dem völkerrechtlichen Schutz unterliegende Bereich des innerstaatlichen Umweltrechts werden in diesem Umsetzungsvorhaben völlig außer Acht gelassen. Aarhus-Konformität ist so wieder nur in eingeschränkten Teilbereichen – und im unbedingt erforderlichen Ausmaß, um eine Fortführung des anhängigen EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahrens abzuwenden – hergestellt. Zudem ist außerhalb des Bereichs des IG-L der Rechtsschutz nur für Bescheidverfahren verwirklicht; auch dies ist eine Einschränkung des Rechtsschutzes, die sich nicht völkerrechtlich rechtfertigen lässt.

Für nähere Details wird auf unsere Stellungnahmen zu den jeweiligen Aarhus-Beteiligungsgesetzen der einzelnen Bundesländer sowie des Bundes hingewiesen:

<https://www.umweltdachverband.at/inhalt-liste/stellungnahmen-3?ref=215>

B) Capacity-Building

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, über die LE-Projekte „KOMM-Recht“ und „KOMM-Recht reloaded“ zum Capacity-Building beigetragen haben zu dürfen.

Wir begrüßen auch sehr, dass die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Richterinnen und Richter eine Schulung zu Inhalten und zur Umsetzung der Aarhus-Konvention anbietet.

C) Einführung erschwerender Kriterien für die Anerkennung nach dem UVP-G

Selbst unter dem Aspekt, dass nach der EuGH-Judikatur (C-263/08 *Djurgarden*) eine Beschränkung auf eine Mindestanzahl von (100) Mitgliedern bzw (fünf) Mitgliedsvereinen für zulässig erachtet wird, handelt es sich unter Berücksichtigung der weiteren Gesetzesänderungen (Stichwort Standortentwicklungsgesetz, Standortanwalt) um die Schwächung der Stellung von Umweltorganisationen in Umweltverfahren.

Umweltorganisationen werden nun im Abstand von drei Jahren dazu verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass die Kriterien nach § 19 Abs 6 UVP-G 2000 erfüllt werden. Dies ist, abhängig von der Größe und der Struktur der Umweltorganisation, mit nicht unbeachtlichem Zeitaufwand verbunden. Die Notwendigkeit einer Bescheinigung durch Notar oder Wirtschaftsprüfer über das Kriterium der Mindestanzahl von Mitgliedern oder Mitgliedsvereinen stellt zudem einen finanziellen Aufwand dar.

Das Kriterium der Mindestanzahl von 100 Mitgliedern bzw fünf Mitgliedsvereinen erscheint willkürlich und erschwert unnötig die Beteiligungsmöglichkeit insbesondere von kleineren NGOs, die täglich wichtige Umwelt- und Naturschutzarbeit leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident